

443.1

Betriebs- und Badeordnung für das Schwimmbad "Stigeli"

vom 8. März 2011

In Kraft seit: 8. März 2011
(nachgeführt bis 1. April 2014)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------------|--|---|
| 1. ¹ | Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit | 1 |
| 2. | Öffnungs- und Betriebszeiten..... | 1 |
| 3. ¹ | Eintritts- und Zutrittsregelung | 1 |
| 4. | Garderoben- und Depotangebot..... | 2 |
| 5. | Haftung und Meldepflicht..... | 2 |
| 6. | Fundgegenstände | 2 |
| 7. ¹ | Allgemeine Bestimmungen..... | 2 |
| 8. | Hygienevorschriften | 3 |
| 9. | Sicherheitsvorschriften..... | 3 |
| 10. | Verbotsbestimmungen | 3 |
| 11. ¹ | Anfragen / Anlässe | 4 |
| 12. ¹ | Strafbestimmungen | 4 |
| 13. ¹ | Rechtsmittel | 5 |
| 14. | Inkrafttreten | 5 |

Das Schwimmbad "Stigeli" bietet den Gästen die Gelegenheit zu sportlicher Aktivität, zu unbeschwertem Spiel, zu Geselligkeit, Erholung und Erhaltung der Gesundheit. Im Interesse aller Gäste des Schwimmbades und zur Sicherstellung eines reibungslosen, sauberen Betriebes, erlässt der Stadtrat Affoltern am Albis folgende Betriebs- und Badeordnung:

Art. 1¹ Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit

¹Die Betriebs- und Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad "Stigeli". Die Betriebs- und Badeordnung ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich. Sie gilt auch für Kollektivbenutzer wie Schulen, Vereine und andere Gruppierungen.

²Das Schwimmbad "Stigeli" ist Eigentum der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis. Für die organisatorischen und administrativen Belange ist die Abteilung Immobilien zuständig.

Art. 2 Öffnungs- und Betriebszeiten

¹Die Öffnungszeiten werden vor Beginn der Badesaison von der Abteilung Immobilien festgelegt und hinreichend veröffentlicht. Das Schwimmbad ist, je nach Witterungsverhältnissen, von ca. Mitte Mai bis ca. Mitte September geöffnet.

²Die Badegäste haben eine Viertelstunde vor der Schliessung der Bades die Bassins zu verlassen. Ein Eintritt ist bis zu einer halben Stunde vor Betriebschluss möglich.

Art. 3¹ Eintritts- und Zutrittsregelung

¹Der Besucher kann gegen Bezahlung am Automaten oder an der Kasse ein Eintrittsbillet oder Abonnement lösen. Weitere Regelungen sind in der Tarifordnung festgehalten.

²Die Tarifordnung wird auf Beginn der Badesaison hinreichend veröffentlicht und ist auch im Schwimmbad angeschlagen.

³Vorschulpflichtige Kinder haben nur Zutritt in Begleitung von Personen, welche eine ordentliche Aufsicht gewährleisten.

⁴Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Haftung übernommen.

⁵Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen haben die Badeanlage spätestens um 20.00 Uhr zu verlassen.

⁶Schulklassen haben das Bad unter der Führung einer Lehrperson geschlossen zu betreten und auch wieder geschlossen zu verlassen.

Art. 4 Garderoben- und Depotangebot

¹Das Umkleiden hat in den dafür vorgesehenen Garderoben zu erfolgen. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Besuchern empfohlen, ein Garderobenkästchen zu benutzen und dieses abzuschliessen.

²Es stehen folgende Garderobemöglichkeiten zur Verfügung:

- Umkleidekabinen
- Verschlussbare Kleiderkasten (Depotsystem)
- Verschlussbare Kleiderkasten (Saisonmiete)

Art. 5 Haftung und Meldepflicht

¹Für Diebstähle und Sachbeschädigungen in den Garderoben und in den Schliessfächern wird nicht gehaftet.

²Für Beschädigungen und Verunreinigungen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften vollumfänglich die Eltern oder deren Stellvertreter.

³Bei Unfällen/Notfällen ist unverzüglich das diensthabende Personal zu verständigen.

Art. 6 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem diensthabenden Personal abzugeben. Der Finder erhält dafür eine Quittung. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden Ende der Badesaison in geeigneter Form entsorgt.

Art. 7¹ Allgemeine Bestimmungen

¹Das Badepersonal achtet auf die Einhaltung der angeschlagenen Badeordnung. Die Besucher der Anlage haben sich den Anordnungen des Personals sowie der Betriebs- und Badeordnung zu fügen und alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit verstösst.

²Der Bademeister führt Kontrollgänge in allen Anlageteilen durch, insbesondere in den Garderoben.

³Vom Bad ausgeliehene Mietgegenstände müssen eine Stunde vor Badeschluss zurückgegeben werden. Mietgegenstände, die nicht zurückgegeben werden, sind zum aktuellen Wiederbeschaffungspreis zu vergüten.

⁴Das Filmen und Fotografieren innerhalb des Schwimmbadareals ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Abteilung Immobilien erlaubt.

⁵Das Planschbecken bleibt ausdrücklich den Kleinkindern reserviert.

⁶Der Verkauf von Alkohol im Schwimmbadkiosk ist gestattet. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Abteilung Sicherheit kann den Verkauf bei Missbrauch einschränken oder ganz verbieten.

Art. 8 Hygienevorschriften

¹Vor der Benützung der Bassins ist gründlich zu duschen. Für den Zugang zu den Bassins sind die Durchschreitebecken zu benutzen. Die Verwendung von Seife und Shampoo im Bereich der Bassins ist nicht gestattet.

²Die Verunreinigung, insbesondere Spucken und Urinieren in der Badeanlage, ist verboten.

³Bei Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen das Tragen von Badehose / Badewindel obligatorisch.

⁴Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist verboten.

Art. 9 Sicherheitsvorschriften

¹Nichtschwimmern ist der Zutritt zum Schwimmerbereich untersagt.

²Die Benützung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Sprunganlagen und der Breitrutsche, erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden.

Art. 10 Verbotbestimmungen

Ausdrücklich verboten sind:

- das Hineinstossen und Hineinwerfen von Personen in die Bassins;
- das Hineinspringen von den Längsseiten ins Schwimmbassin;
- das Hineinspringen in die Sprungbucht vom Bassinumfang sowie das unnötige Umherschwimmen in der Sprungbucht;
- der Gebrauch von Schwimmhilfsmitteln im Schwimmbassin;
- das Ballspielen im Schwimmerbereich;
- das Betreten der Bassinumgänge und der Durchschreitebecken mit Strassen schuhen;
- das Baden in Strassenbekleidung;
- jegliche Belästigung der Badegäste, insbesondere durch Lärm, Wasserspritzen und Umherspringen;
- das Benutzen von Radios, anderen Musikapparaten oder Musikinstrumenten;
- das Rauchen, Essen und Trinken auf den Bassinumgängen;
- das Kauen von Kaugummi in den Bassins und auf den Bassinumgängen;

- das Konsumieren illegaler Drogen auf dem gesamten Schwimmbad areal;
- die Verwendung von Gefässen aus Glas und Porzellan ausserhalb des Restaurantbereiches;
- das Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art;
- das Mitbringen von Tieren;
- das Fussballspielen ausserhalb der Spielwiese;
- das Übersteigen der Abgrenzungsmauer Schwimmer- /Nichtschwimmerbereich;
- das Überspringen von Hecken, Abschränkungen und Durchschreitebecken sowie das Überklettern von Geländern und Zäunen, sowie das Besteigen von Bäumen und Dächern;
- das Betreten der Diensträume ohne Erlaubnis des diensthabenden Bademeisters;
- das Betreten oder Benutzen der Anlagen ausserhalb der Öffnungszeiten.

Art. 11¹ Anfragen / Anlässe

Gesuche zur Durchführung von speziellen Anlässen und zur Benutzung der Anlagen sind durch die Vereine oder Privatpersonen schriftlich an die zuständige Verwaltungsabteilung der Stadt Affoltern am Albis zu richten.

Art. 12¹ Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Betriebs- und Badeordnung werden durch Verwarnung oder Wegweisung geahndet. Bei Wegweisung aus dem Bad besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

²Bei wiederholten Widerhandlungen gegen die Betriebs- und Badeordnung kann der Bademeister ein sofortiges Besuchsverbot für die Dauer von maximal zwei Wochen aussprechen. Die Abteilung Immobilien entscheidet über länger dauernde Besuchsverbote.

³Werden strafbare Handlungen begangen, wird Strafanzeige erstattet.

⁴Zur Durchsetzung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere zur Identitätsfeststellung des Widersachers, kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

⁵Bei mutwilliger Beschädigung oder Verunreinigung der Badeanlage kann die Abteilung Immobilien vom Schadenverursacher eine Umtriebsentschädigung erheben.

Art. 13¹ Rechtsmittel

Beschwerden über das Personal oder über den Betrieb sind schriftlich innert 10 Tagen an die Abteilung Immobilien zu richten.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Badeordnung tritt auf Beginn der Badesaison 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung vom 22. März 1999 (mit Änderung vom 16. Dezember 2002).

Affoltern am Albis, 8. März 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

| | |
|--------------|-------------|
| Präsident | Schreiber |
| Robert Marty | Silvio Böni |

¹Fassung gemäss GRB Nr. 316 vom 2. Dezember 2013, in Kraft ab 1. April 2014

